

# Arbeitsentwurf

## des BMF

### Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten haben den Finanzbehörden nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) grundsätzlich alle Zahlungen mitzuteilen. Ab 1. Januar 2025 sind die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. § 7 Absatz 2 Satz 1 MV bestimmt, dass Zahlungen nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen. Diese Bagatellgrenze gilt seit 1993 nahezu unverändert und soll angesichts der zwischenzeitlichen Inflation sachgerecht angehoben werden.

Das Bundesamt für Justiz hat den Finanzbehörden nach § 4a MV die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Die Mitteilungen nach § 4a MV sollen dem betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden können, um dort einen unzulässigen Abzug als Betriebsausgabe aufdecken zu können. Für die automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen zum jeweils betroffenen Unternehmen durch die Finanzbehörden ist es erforderlich, dass das Bundesamt für Justiz die ihm bekannten Daten des Unternehmens im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO den Finanzbehörden übermittelt.

#### B. Lösung; Nutzen

Um der zwischenzeitlichen Inflation Rechnung zu tragen und den Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden zu vermindern, soll die Bagatellgrenze angepasst werden. Durch Neufassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV soll die Bagatellgrenze dazu auf 3 000 Euro angehoben werden. Zugleich soll bestimmt werden, dass Zahlungen, die nach § 2 Absatz 1 oder 2 MV nicht mitzuteilen sind, bei Prüfung des Überschreitens der Bagatellgrenze nicht zu berücksichtigen sind.

Das Bundesamt für Justiz soll bei Festsetzung des Ordnungsgelds die notwendigen Daten erheben und die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO bezeichneten Daten des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens, soweit ihm bekannt, den Finanzbehörden übermitteln, um eine automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen auf Seiten der Finanzbehörden zu ermöglichen.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 MV entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV führt zu einer nicht quantifizierbaren Minderung des Erfüllungsaufwands sowohl bei den mitteilungspflichtigen Stellen als auch bei den Finanzbehörden.

## **F. Weitere Kosten**

Keine

# Referentenentwurf des BMF

## Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Justiz hat als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung den Finanzbehörden die Höhe von nach dem 31. Dezember 2021 in Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern sowie die Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Abgabenordnung sind die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Steuernummer in den Fällen nach Satz 1 dabei nur mitzuteilen, wenn sie dem Bundesamt für Justiz bekannt sind.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
3. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen über Zahlungen sind nicht zu übermitteln, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen einschließlich von Vorauszahlungen im Kalenderjahr weniger als 3 000 Euro betragen; Zahlungen, die nach § 2 nicht mitzuteilen sind, sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf begründeten Antrag der mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat,

1. bei Mitteilungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025

- a) abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen für die Jahre 2024 und 2025 um jeweils zwölf Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen,
  - b) abweichend von Absatz 1 die Übermittlung der Mitteilungen in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 12 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zulassen, sofern die Voraussetzungen für die Übermittlung der Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nicht bis zum 28. Februar 2027 geschaffen werden können,
2. bei Mitteilungen für die Kalenderjahre ab 2026 unter Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft auf eine elektronische Übermittlung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung in den Fällen verzichten, in denen dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; in diesem Fall sind die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Formular an die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde zu übersenden.

Eine erhebliche Härte im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt nur vor, soweit die mitteilungspflichtige Stelle im Einzelfall die nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Buchstabe d der Abgabenordnung erforderlichen Daten auch nach Ausschöpfung der ihr zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht beschaffen kann. Das Bundesministerium der Finanzen ist über eine Maßnahme nach Satz 1 zu unterrichten.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 4a in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals ab 1. Januar 2027 anzuwenden; bis 31. Dezember 2026 ist § 4a in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 4a in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz einen früheren erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestimmen. Ein nach Satz 2 bestimmter Anwendungszeitpunkt ist im Bundessteuerblatt Teil I bekanntzugeben.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung der Mitteilungsverordnung**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Mitteilungsverordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

§ 93a der Abgabenordnung (AO) ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Behörden und andere öffentliche Stellen zur Mitteilung von Zahlung und Zahlungsempfängern zu verpflichten. Nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) haben Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten den Finanzbehörden grundsätzlich alle Zahlungen mitzuteilen. Ab 1. Januar 2025 sind die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. § 7 Absatz 2 Satz 1 MV bestimmt, dass Zahlungen nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen. Diese seit 1993 nahezu unverändert geltende Bagatellgrenze soll angemessen angehoben werden.

Das Bundesamt für Justiz hat den Finanzbehörden nach § 4a MV die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Die Mitteilungen nach § 4a MV sollen dem publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden können, um dort einen unzulässigen Abzug als Betriebsausgabe aufdecken zu können. Für die automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen zum jeweils betroffenen Unternehmen durch die Finanzbehörden ist es erforderlich, dass das Bundesamt für Justiz die ihm bekannten Daten des Unternehmens nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO den Finanzbehörden übermittelt.

### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um der zwischenzeitlichen Inflation Rechnung zu tragen und zugleich den Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden zu vermindern, soll die Bagatellgrenze angepasst werden. Durch Neufassung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV soll die Bagatellgrenze dazu auf 3 000 Euro angehoben werden. Zugleich soll bestimmt werden, dass Zahlungen, die nach § 2 Absatz 1 oder 2 MV nicht mitzuteilen sind, bei Prüfung des Überschreitens der Bagatellgrenze nicht zu berücksichtigen sind.

Das Bundesamt für Justiz soll bei Festsetzung des Ordnungsgelds die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO bezeichneten Daten des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens, soweit ihm bekannt, den Finanzbehörden übermitteln, um eine automationsgestützte Zuordnung der Mitteilungen auf Seiten der Finanzbehörden zu ermöglichen.

### **III. Alternativen**

Beibehaltung des geltenden Rechts.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Der Entwurf vermindert den jährlichen Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen und den jährlichen Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV vermindert den Erfüllungsaufwand der mitteilungspflichtigen Stellen, da diese ab 2025 erst ab einem deutlich höheren Betrag Mitteilungen erstellen und den Finanzbehörden übersenden müssen. Die Erhebung und Aufzeichnung der Identifikationsnummer eines Zahlungsempfängers kann dabei solange zurückgestellt werden, bis das Überschreiten der neuen Bagatellgrenze absehbar ist.

Der Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden wird durch die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV vermindert, in dem weniger Mitteilungen zu verarbeiten sind, wobei die Auswertung der Mitteilungen zugleich auf solche Fälle fokussiert wird, die angesichts der höheren Bagatellgrenze mit einem signifikant höheren Steuerausfallrisiko verbunden sind.

Die Änderung des § 4a MV bewirkt beim Bundesamt für Justiz lediglich einen einmaligen Umstellungsaufwand, führt aber bei den Finanzbehörden zu einer nachhaltigen und signifikanten Verbesserung der automationsgestützten Zuordnung der mitgeteilten Daten zum Steuerfall des publizitätsverpflichteten Unternehmen.

Die neue Anwendungsregelung in § 13 Absatz 2 und 3 MV begrenzt den Verwaltungsaufwand des Bundesamts für Justiz bezüglich der Mitteilungen nach § 4a MV - neu - sowie der übrigen nach der MV mitteilungspflichtigen Stellen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 MV entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz einmalige Sachausgaben in Höhe von 25.000 Euro.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 und des § 13 MV führen zu einer nicht quantifizierbaren Minderung des Erfüllungsaufwands sowohl bei den mitteilungspflichtigen Stellen als auch bei den Finanzbehörden.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Regelung in § 2 Absatz 3 MV ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden und wird deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2025 aufgehoben.

##### **Zu Nummer 2 (§ 4a)**

###### **Zu Buchstabe a**

Die Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz nach § 4a MV über Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021, BGBl. I S. 67, eingeführt worden und betraf erstmals nach dem 31. Dezember 2021 festgesetzte Ordnungsgelder. Mithilfe der Mitteilungen nach § 4a MV sollen die Finanzbehörden besser prüfen können, ob von den betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen das insoweit geltende Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes beachtet wurde. Um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, gilt die Mitteilungspflicht allerdings nur, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt (vgl. BR-Drs. 693/20, S. 6).

Die Mitteilungen nach § 4a MV können von den Finanzbehörden aber nur dann weitestgehend automationsgestützt dem jeweils betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen zugeordnet werden, wenn dessen Identifizierung ohne zusätzliche personelle Ermittlungen möglich ist. Absatz 1 Satz 1 bestimmt deshalb abweichend vom bisherigen Recht, dass in der Mitteilung künftig immer Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens benannt werden, auch wenn das Ordnungsgeld gegen den Geschäftsführer oder eine andere für das Unternehmen handelnde Person festgesetzt wurde.

Absatz 1 Satz 2 sieht dabei vor, dass das Bundesamt für Justiz – ausdrücklich abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d AO und damit auch von § 8 Absatz 1 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung – die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO oder hilfsweise die Steuernummer des betroffenen Unternehmens den Finanzbehörden nur dann mitteilen muss, wenn ihm diese Daten – ungeachtet der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der Beteiligten nach § 93a Absatz 4 Satz 1 AO – bekannt sind. Da Nachfragen des Bundesamts für Justiz bei den Adressaten der Ordnungsgeldfestsetzung wenig erfolgversprechend sind und das Bundesamt für Justiz diese Daten nicht durch ein maschinelles Abrufverfahren nach § 93a Absatz 4 Satz 2 bis 5 AO beim Bundeszentralamt für Steuern ermitteln kann, ist es hier – auch angesichts der geringen Fallzahl - ausnahmsweise gerechtfertigt, auf die Angabe der steuerlichen Ordnungsmerkmale zu verzichten.



Nummer 4 Buchstabe b dieser Verordnung enthält hierzu eine besondere Anwendungsregelung.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird die Regelung in Absatz 2 Satz 1 (dies entspricht Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) entbehrlich und deshalb aufgehoben. Nummer 4 Buchstabe b dieser Verordnung enthält hierzu eine besondere Anwendungsregelung.

### **Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 Satz 1)**

Durch die in § 7 Absatz 2 Satz 1 MV geregelte Bagatellgrenze soll die Anzahl der Mitteilungen über Zahlungen mengenmäßig begrenzt werden, um einerseits die verwaltungsmäßige Mehrbelastung der mitteilungspflichtigen öffentlichen Stellen gering zu halten und andererseits eine sachgerechte Auswertung der Mitteilungen durch die Finanzbehörden zu gewährleisten.

Mitteilungen über Zahlungen sind nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht den Finanzbehörden zu übermitteln, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen. Wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung).

Ursprünglich lag die Bagatellgrenze bei 3 000 DM, seit dem Jahr 2002 bei 1 500 EUR. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Inflation und im Interesse einer signifikanten Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soll die Bagatellgrenze ab 1. Januar 2025 auf 3 000 EUR angehoben werden.

Die bislang im ersten und zweiten Halbsatz des § 7 Absatz 2 Satz 1 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung enthaltenen Regelungen werden bei der Neufassung im neuen ersten Halbsatz zusammengefasst.

Der neue zweite Halbsatz bestimmt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung darüber hinaus, dass Zahlungen, die nach § 2 MV ohnehin nicht den Finanzbehörden mitzuteilen sind, bei Prüfung der Bagatellgrenze nicht zu berücksichtigen sind. Damit werden insbesondere solche Fälle erfasst, in denen ein Zahlungsempfänger einerseits im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf sein Geschäftskonto erfolgt (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MV) oder die Zahlungen im Steuerabzugsverfahren erfasst wurden (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MV) und andererseits unter anderen Umständen oder aus anderem Anlass geringfügige weitere Zahlungen erhält.

### **Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 3)**

§ 8 Absatz 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung verpflichtet die mitteilungspflichtigen Stellen dazu, die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle an die Finanzbehörden zu übermitteln. Dieses Verfahren löst die bisher als Regelfall vorgesehene Übermittlung von Mitteilungen in Papierform ab. Es ist erstmals für die Mitteilungen über im Jahr 2024 verwirklichte mitteilungspflichtige Sachverhalte anzuwenden, da diese erst im Jahr 2025 zu übermitteln sind.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Mitteilungen sowie die Erhebung der für die elektronische Übermittlung erforderlichen Daten (insbesondere die nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO erforderliche steuerliche

Identifikationsnummer) stellen für die mitteilungspflichtigen Stellen eine erhebliche Herausforderung dar. Es ist damit zu rechnen, dass einzelne mitteilungspflichtige Stellen nicht in der Lage sein werden, insbesondere die Mitteilungen für das Jahr 2024 elektronisch zu übermitteln, zumindest jedoch nicht fristgerecht bis zum 28. Februar 2025. Nach den Erfahrungen mit den Mitteilungen nach §§ 13 und 14 der Mitteilungsverordnung ist zudem damit zu rechnen, dass sich auch bei der Übermittlung der Mitteilungen für das Jahr 2025 Probleme ergeben werden.

Um den Umstellungsschwierigkeiten der mitteilungspflichtigen Stellen Rechnung zu tragen und den Umstieg auf das neue Verfahren zu erleichtern, ist die Übergangsregelung in § 8 Absatz 3 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung zu erweitern.

Die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, soll auf Antrag der mitteilungspflichtigen Stelle bei Mitteilungen für die **Kalenderjahre 2024 und 2025**

1. die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen (vgl. hierzu § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO: bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres) für die Jahre 2024 und 2025 um jeweils zwölf Monate verlängern können, wenn die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen,
2. die Übermittlung der Mitteilungen in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 12 MV in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung (schriftlich sowie mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde durch Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder mittels Datenfernübertragung) zulassen kann, wenn die Voraussetzungen für die Übermittlung der Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c AO nicht bis zum 28. Februar 2027 geschaffen werden können,

Bei Mitteilungen für die **Kalenderjahre ab 2026** soll die vorgenannte oberste Landesfinanzbehörde auf Antrag der mitteilungspflichtigen Stelle unter Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft auf eine elektronische Übermittlung nach Maßgabe des § 93c AO in den Fällen verzichten können, in denen dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Formular an die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde zu übersenden.

Da die Finanzverwaltung für die rechtskonforme elektronische Übermittlung der Mitteilungen eine Online-Eingabemöglichkeit (sogen. Kleinmelderlösung) anbieten wird, soll eine erhebliche Härte im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 MV - neu - nur vorliegen, soweit die mitteilungspflichtige Stelle im Einzelfall die nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder d AO erforderlichen Daten auch nach Ausschöpfung der ihr zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht beschaffen kann. Auf die bereits bestehenden Mitwirkungspflichten der Beteiligten nach § 93a Absatz 4 Satz 1 AO und die Ermittlungsmöglichkeiten der mitteilungspflichtigen Stelle beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93a Absatz 4 Satz 2 bis 5 AO ist an dieser Stelle hinzuweisen.

## **Zu Nummer 5 (§ 13)**

### **Zu Buchstabe a**

*Zu Absatz 1 – neu -*

Der bisherige Wortlaut des § 13 MV (in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung) wird aufgrund der Anfügung der Absätze 2 und 3 ohne inhaltliche Änderung zu Absatz 1.

## **Zu Buchstabe b**

### *Zu Absatz 2 – neu -*

Der neue Absatz 2 enthält eine besondere Anwendungsregelung zu der nach Artikel 2 dieser Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderung des § 4a MV, um dem Bundesamt für Justiz hinreichend Zeit für die Anpassung seines Verfahrens zu geben.

§ 4a in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung soll erstmals ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden sein. Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 soll dann folgerichtig § 4a in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) weiterhin anzuwenden sein.

Sollten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 4a MV in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, soll das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz einen früheren erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestimmen können. Dieser abweichende Anwendungszeitpunkt müsste dann im Bundessteuerblatt bekanntgemacht werden.

## **Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung der Mitteilungsverordnung)**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Mitteilungsverordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im BGBl. bekannt zu machen.

## **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.